

Lkw-Fahrverbote

Zusammenstellung maßgebender Lkw-Fahrverbote im Land Salzburg, die von der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden verordnet sind. Zu berücksichtigen ist, dass kleinräumig weitere Fahrverbote oder Beschränkungen bestehen können (insbesondere Stadt Salzburg). (VO = Verordnung)

B1 Wiener Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 29.05.2020,
Zahl 30306-367/12135/64-2020**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen auf der B1 Wiener Straße vom Kreisverkehr mit der L119 Eugendorfer Landesstraße von km 290,8 bis km 272,85 (Landesgrenze Oberösterreich) in beiden Fahrtrichtungen.

Ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs;
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.01.2018,
Zahl 6/30306-367/3509/66-2018**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

- a) bei km 312,055 in Fahrtrichtung Salzburg und
- b) bei km 312,070 in Fahrtrichtung Deutschland

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 11.02.2009,
Zahl 6/367-7413/37-2009**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t zwischen km 272,85 und km 277,2 - 12 m

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr zu oder aus den Gemeinden Straßwalchen, Neumarkt, Lochen, Lengau sowie den Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck

Zum Ziel- und Quellverkehr gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in den genannten Gemeinden dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen,
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten in eine Werkstatt oder zu einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet haben, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung

B95 Turracher Straße

VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 20.07.2020,

Zahl 30506367/3769/17-2020

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ab der Landesgrenze Salzburg/Steiermark bis zum Ende der Straße

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal

Dazu gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder zu einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, dazu zählt:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen,
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal haben, unabhängig von der Beladung

B96 Murtal Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 30.06.1989,
Zahl 6-367/389/1989**

Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge von Tamsweg-Litzelsdorf (Umfahrungsbereich Tamsweg) bis Einmündung in B99 in St. Martin

Ausgenommen: Ortsansässige Betriebe bzw. Unternehmungen

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 20.07.2020,
Zahl 30506367/3769/17-2020**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ab dem Beginn der Straße bis zur Landesgrenze Salzburg/Steiermark

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal

Dazu gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder zu einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, dazu zählt:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen,
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal haben, unabhängig von der Beladung

B99 Katschberg Straße

**VO der Salzburger Landesregierung vom 07.11.2005,
Zahl 20504-94/1/300-2005**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen ab km 33,53 bis km 53,00 (in den Gemeindegebieten von Untertauern und Tweng) in beiden Fahrtrichtungen.

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr Pongau/Lungau

Dazu gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder nach einem Ort im Pongau oder Lungau dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Pongau oder Lungau, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen,
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet haben, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung

**VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 26.04.1990,
Zahl 6/367-592/2-90Stl idgF Zahl 6/367-592/3-90 Stl vom 22.06.1990**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zwischen km 15,530 und km 18,800 im Gemeindegebiet Eben im Pongau

Ausgenommen davon sind:

- a) Zustell- oder Abholdienste im gewerblichen Güterverkehr
- b) Zufahrt und abfahrt im Zusammenhang mit einer Ladetätigkeit
- c) Anrainerverkehr; als Anrainerverkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zufahrt und Abfahrt mit Lastkraftfahrzeugen zu ihrem innerhalb des Verbotszeichens gelegenen Betriebsstandort oder Wohnsitz ihrer Lenker
- d) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 08.04.2003,
Zahl 30506/3671280/4-2003**

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, einschließlich Sattelkraftfahrzeugen im Gemeindegebiet von St. Micheal/Lg. von der Ortschaft Stranach ab km 71,490 bis zur Landesgrenze auf der Katschbergpasshöhe bei km 77,311 in beiden Fahrtrichtungen.

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr, der auf anderen Straßen nicht durchgeführt werden kann.

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 20.07.2020,
Zahl 30506367/3769/17-2020**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ab der Bezirksgrenze Pongau/Lungau bis zum Katschbergpass (Landesgrenze Salzburg/Kärnten).

Ausgenommen: Ziel- oder Quellverkehr Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal

Dazu gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder zu einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, dazu zählt:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen,
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal haben, unabhängig von der Beladung

B147 Braunauer Straße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 29.05.2020

Zahl 30306-367/12135/65-2020

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen auf der B147 Braunauer Straße von km D 0,0 bis km 1,5 (Landesgrenze Oberösterreich) in beiden Fahrtrichtungen.

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten in das oder aus dem Land Salzburg;
2. Fahrten in den oder aus dem politischen Bezirk Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Inkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreut.

B156 Lamprechtshausener Straße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 29.05.2020, Zahl 30306-367/12135/68-2020

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen vom Kreisverkehr Lengfelden bis km 31,471+65m (Landesgrenze mit Oberösterreich) in beiden Fahrtrichtungen.

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

- a) Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
- b) Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn
- c) Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

B156a Lamprechtshausener Straße, Abzweigung Oberndorf

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 08.11.2007, Zahl
6/3676991/54-2007**

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16 t Gesamtgewicht auf der Landesstraße B156a -
Lamprechtshausner Straße/Abzweigung Oberndorf auf Höhe des Objektes Brückenstraße Nr.
16 in Fahrtrichtung Laufen

B158 Wolfgangsee Straße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.03.2011,

Zahl 30306-367-10324/18-2011

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht
(Gemeindegebiete von Hof, Fuschl, St. Gilgen und Strobl); gilt für Fahrten mit Quelle und
Ziel außerhalb des Bundesgebietes

- a) auf der B158 - Wolfgangsee Straße bei km 12,200 - 108 m in Fahrtrichtung Hof
- b) auf der L227 - Thalgauer Landesstraße bei km 0,200 - 155 m in Fahrtrichtung B158
- c) auf der B154 - Mondsee Straße bei km 31,600 - 10 m in Fahrtrichtung Kreisverkehr
- d) auf der B158 - Wolfgangsee Straße bei km 44,400 + 50 m in Fahrtrichtung St. Gilgen

bei c) Umkehren im Kreisverkehr gestattet

B159 Salzachtal Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 01.06.2004,
Zahl 6/350-2298/22-2004, idF der VO vom 15.07.2004, Zahl 6/350-2298/33-2004, idF
der VO vom 03.11.2010, Zahl 367/5130/38-2010;**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t; km 14,720 bis km 21,250 (Gemeindegebiet Kuchl/Golling); Ausgenommen Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes und der Ziel- oder Quellverkehr sowie Fahrten im Fahrschulbetrieb.

Unter Ziel- oder Quellverkehr ist zu verstehen:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach einem Ort in den Gemeinden Kuchl, Golling und St. Koloman bzw. in die Ortsteile Voregg und Moosegg der Gemeinde Scheffau a. T. führen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt.
2. Unabhängig von Ziel oder Quelle von transportierten Gütern aber auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Beschränkungsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder mit dem Lenker zusammenhängt.
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Beschränkungsgebiet haben, innerhalb des Beschränkungsgebietes unabhängig von der Beladung.

Dabei sind insbesondere folgende Fahrten gemeint:

- a) Wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort aus privaten Gründen etwa die Tages- oder Wochenendruhezeit zu verbringen.
- b) Wenn der Lenker zum Standort oder zu einem LKW-Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der Tages- oder Wochenendruhezeit abzustellen.
- c) Wenn der Lenker mit dem Fahrzeug wegen eines technischen Gebrechens zur
- d) Überprüfung oder Wartung, zum Service und zum Tanken oder zur Einhaltung der Tages- oder Wochenendruhezeiten in eine Werkstatt oder zu einer Servicestation (Tankstelle) fährt oder von dort kommt.

**VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 11.10.2004,
Zahl 30406367/5130/30-2004 idF. vom 03.11.2010, Zahl 30406-367/5130/38-2010**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t von km 34,4 + 35 m bis km 35,264 (Ortsgebiet Tenneck)

Ausgenommen:

- a) Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- und Pannendienstes und der Ziel- oder Quellverkehr,
- b) Fahrten für die Beförderung von Großvieh an Samstagen von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
- c) Fahrten während der Ausleitung des Verkehrs von der A 10 Tauernautobahn zur Durchführung von Revisionsarbeiten bei der Tunnelkette Werfen.

Unter Ziel- und Quellverkehr ist zu verstehen:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach Tenneck führen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt

2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern vom Ortsteil Sulzau in Ortsteile Tenneck, Werfen und Imlau führen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt
3. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern vom Ortsteilen Imlau, Werfen, Tenneck in den Ortsteil Sulzau führen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt
4. Unabhängig von Ziel und Quelle von transportierten Gütern aber auch Fahrten mit Ziel oder Quelle in den ausgenommenen Ortsteilen, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt
5. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort innerhalb des Beschränkungsgebietes (Ortsgebiet Tenneck) haben.
6. Fahrten in Fahrtrichtung Norden (FR Salzburg) mit Ziel oder Quelle Gewerbegebiet Sulzau bis zur Aufhebung des Gegenverkehrsbereiches auf der A 10 Tauernautobahn aufgrund der Sanierungsarbeiten der Oströhren des Ofenauer- und Hieflertunnels

VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 15.05.2006,

Zahl 30406367/857/27-2006

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t von km 42,410 bis km 46,228 in beiden Fahrtrichtungen (Ortsgebiet Bischofshofen);

Ausgenommen Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- und Pannendienstes, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten auf Grund von Routenbewilligungen gemäß § 104 Abs. 7 KFG 1967 für Überstellungsfahrten von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern (Turmdrehkräne, Baukräne) im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes mit einer Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h und der Ziel- oder Quellverkehr.

Unter Ziel- und Quellverkehr ist zu verstehen:

- a) Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach Bischofshofen führen, auch, wenn dort eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt
- b) Unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Beschränkungsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder mit dem Lenker zusammenhängt
- c) Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort innerhalb des Beschränkungsgebietes haben

B161 Pass Thurn-Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.06.2007,
Zahl 30608/367-143/45-2007**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t im gesamten Bereich des Bezirkes Zell am See

Ausgenommen: Fahrten

- a) zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen,
- b) die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln und periodischen Druckwerken dienen,
- c) im österreichischen Binnenverkehr,
- d) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Verwaltungsbezirk Zell am See haben
- e) die ausschließlich dem Zweck der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen im Bundesgebiet dienen,
- f) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Landkreis Berchtesgadener Land oder im Landkreis Traunstein haben und für Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen in diesen Landkreisen dienen.

B163 Wagrainner Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 09.10.2018,
Zahl 30406-367/974/28-2018**

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16 t Gesamtgewicht auf der B163 Wagrainner Straße für beide Fahrtrichtungen zwischen km 18,8 + 117m bis km 21,2 + 197m.

B165 Gerlos Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.06.2007,
Zahl 30608/367143/45-2007**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t im gesamten Bereich des Bezirkes Zell am See

Ausgenommen: Fahrten

- a) zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen,
- b) die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln und periodischen Druckwerken dienen,
- c) im österreichischen Binnenverkehr,
- d) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Verwaltungsbezirk Zell am See haben
- e) die ausschließlich dem Zweck der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen im Bundesgebiet dienen,
- f) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Landkreis Berchtesgadener Land oder im Landkreis Traunstein haben und für Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen in diesen Landkreisen dienen.

B178 Loferer Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 10.05.2007,
Zahl 30608/36731/389-2007**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 7,5 t überschreitet von Km 51,6 +8m (Einmündung der B311F vor der westlichen Einfahrt des Lechbergtunnels in Lofer) bis km 64,2 - 75, 0m (Grenzübergang Steinpass in Unken) in beiden Fahrtrichtungen;

Ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- und Quellverkehrs für die politischen Bezirke Zell am See, Kitzbühel, Kufstein und Lienz sowie für die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder nach einem Ort in den Bezirken Zell am See, Kitzbühel, Kufstein oder Lienz bzw. nach einem Ort im Landkreis Berchtesgadener Land oder Traunstein dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres oder der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes oder der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des abschlepp- oder Pannendienstes.
3. Unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von einem oder in einem der oben erwähnten ausgenommenen Bereiche, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Haus fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort in einem Gebiet haben, das über den der Beschränkung unterliegenden Teil der B178 erschlossen wird, auch ausschließlich auf dem der Beschränkung unterliegenden Teil der B178.

B311 Pinzgauer Straße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.06.2007,
Zahl 30608/367143/45-2007**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t im gesamten Bereich des Bezirkes Zell am See

Ausgenommen: Fahrten

- a) zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen,
- b) die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leichtverderblichen Lebensmitteln und periodischen Druckwerken dienen,
- c) im österreichischen Binnenverkehr,
- d) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Verwaltungsbezirk Zell am See haben,
- e) die ausschließlich dem Zweck der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen im Bundesgebiet dienen,
- f) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Landkreis Berchtesgadener Land oder im Landkreis Traunstein haben und für Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen in diesen Landkreisen dienen.

B320 Ennstal Straße

VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 29.03.2011,

Zahl 30406-367/2864/27-2011

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht (Gemeindegebiete Altenmarkt i. Pongau und Radstadt); gilt für Fahrten mit Quelle und Ziel außerhalb des Bundesgebietes für die B320 Ennstal Straße im Abschnitt km 0,0 + 45 m und km 13,0 + 88 m.

L101 Mattseer Landesstraße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 29.05.2020,

Zahl 30306-367/12135/66-2020

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen auf der L101 Mattseer Landesstraße ab dem Kreisverkehr Lengfelden bis km 18,795 (Landesgrenze Oberösterreich) in beiden Fahrtrichtungen.

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs;
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Inkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreut.

L102 Obertrumer Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 18.03.2026,
Landesgesetzblatt Nr. 21/2026**

Das Befahren der L102 Obertrumer Landesstraße ab dem Beginn der L102 Obertrumer Landesstraße in Eugendorf bei ca km 0,100 bis zur Kreuzung mit der L101 Mattseer Landesstraße in Zellhof bei ca km 17,2+180m ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs;
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs 2), ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs 2), wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

L107 Wiestal Landesstraße

VO der Salzburger Landesregierung vom 02.10.2009, LGBL. Nr. 92/2009 idF.: vom

16.05.2012 LGBL. Nr. 37/2012

Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß 2. zu oder aus einer der Gemeinden Hof bei Salzburg, Koppl, Ebenau, Adnet, Krispl, Faistenau und Hintersee;
2. Fahrten des Ziel- und Quellverkehrs gemäß 2. für jene Gebiete in der Stadtgemeinde Hallein und in der Gemeinde Oberalm, die ohne Benützung der vom Verbot erfassten Straße über das Landesstraßennetz nicht erreicht werden können;
3. Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- und Pannendienstes

Zum Ziel- oder Quellverkehr gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach einem Ort in den im Abs. 1 Z 1 genannten Gemeinden und den von Abs. 1 und 2 erfassten Gemeindeteilen der Stadtgemeinde Hallein und der Gemeinde Oberalm (Ziel- und Quellverkehrsgebiet) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt;
2. unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- oder Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit dem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten in eine Werkstatt oder zu einer Servicestation fährt, oder von dort kommt;
3. Fahren mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet haben, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung

L114 Großmainer Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.10.1998,
Zahl 6/367-3509/7-1998**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t,
Grenzübergang Großmain; Ausgenommen Anrainer und Zustellverkehr im Gemeindegebiet
Großmain

L212 Zederhauser Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.07.2006,
Zahl 30506/367-1830/152006**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (auch Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t von km 1,6 bis km 13,027; Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr.

Ausgenommen:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach einem Ort in den Gemeinden St. Michael/Lg. und Zederhaus führen, auch, wenn dort eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt.
2. Unabhängig von Ziel- oder Quellverkehr von transportierten Gütern auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Beschränkungsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder mit dem Lenker zusammenhängt.
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort innerhalb des Beschränkungsgebietes haben, innerhalb des Beschränkungsgebietes, unabhängig von der Beladung.

Dabei sind insbesondere folgende Fahrten gemeint:

- a) Wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort aus privaten Gründen etwa die Tages- oder Wochenruhezeit zu verbringen.
- b) Wenn der Lenker zum Standort oder zu einem LKW-Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der Tages- oder Wochenendruhezeit abzustellen.
- c) Wenn der Lenker mit dem Fahrzeug wegen eines technischen Gebrechens zur Überprüfung oder Wartung, zum Service und zum Tanken oder zur Einhaltung der Tages- oder Wochenendruhezeiten in eine Werkstatt oder zu einer Servicestation (Tankstelle) fährt oder von dort kommt.

L217 Kienbergwand Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.04.2005,
Zahl 6/367-7930/4-2005**

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ab km 0,765

L225 Thomataler Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 07.06.2006,
Zahl 30506/3671940/1-2006**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 16 Tonnen Gesamtgewicht von km 0,000 (Abzweigung von der Turracher Straße) bis zu km 12,697 (Einmündung in die Murtalstraße) in beiden Fahrtrichtungen.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten:

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Einsatzfahrzeugen der Telegraphenbauämter und der Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Mängeln des Versorgungsnetzes,
- c) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
- d) mit Fahrzeugen, die zur ausschließlichen Beförderung von Milch, leicht verderblichen Lebensmitteln, Schlacht- und Stechvieh, von periodischen Druckwerken, für unaufschiebbare Reparaturen an Kühlanlagen, des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe und des Einsatzes in Katastrophenfällen,
- e) mit Fahrzeugender Müllabfuhr und
- f) mit Fahrzeugen für den Zustell- und regionalen Wirtschaftsverkehr

L230 Flachauer Landesstraße

VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 06.11.1998,

Zahl 6/367-2997/1-98

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5t im Abschnitt km 0,665 bis Einmündung Flachauwinkelstraße/Autobahnzubringer;

Ausgenommen Fahrten in den, aus dem und innerhalb des oa. Verbotsbereiches

- a) im Rahmen des Zustell- oder Abholdienstes gewerblicher Betriebe,
- b) zum Zwecke der Durchführung einer Ladetätigkeit sowie
- c) im Rahmen des Anrainerverkehrs, als Anrainerverkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zufahrt und Abfahrt mit Lastkraftfahrzeugen zu ihren innerhalb des Verbotsbereiches gelegenen Betriebsstandort oder Wohnsitz ihrer Lenker

L237 Glanegger Landesstraße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.01.2015,

Zahl 30306-367/-10665/13-2015

1. Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht auf der L237 Glanegger Landesstraße zwischen km 5,2 + 20 m und km 8,4 - 25m
 - a) in Grödig auf der L237 Glanegger Landesstraße auf Höhe km 5,2 + 20m in Fahrtrichtung Großmain
 - b) in Großmain auf der L237 Glanegger Landesstraße auf Höhe km 8,4 - 25m in Fahrtrichtung Grödigausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
2. Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern auf der L237 Glanegger Landesstraße zwischen km 5,2 + 20 m und km 8,4 - 25m
 - a) in Grödig auf der L237 Glanegger Landesstraße auf Höhe km 5,2 + 20 m in Fahrtrichtung Großmain
 - b) in Großmain auf der L237 Glanegger Landesstraße auf Höhe km 8,4 - 25m in Fahrtrichtung Grödigausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 02.05.2016,

Zahl 30306-367/10665/25-2016

Zonenbeschränkung; Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 25 t Gesamtgewicht auf der L237 Glanegger Landesstraße bei ca km 0,2 + 130 m in Fahrtrichtung Glanegg nach der Zufahrt Kellerstraße und bei ca km 5,2 - 28 m in Fahrtrichtung Grödig (nach der Zufahrt zum Marmorwerk Steindl)

L241 Henndorfer Landesstraße

VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 30.08.2000,

Zahl 6/367-5933/6-2000

Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zwischen km 0,0 und km 4,8; Ausgenommen Linien- und Schülerbusse, sowie Zufahrt zu den Objekten Hof Nr. 1 - 14, 16 - 18, 30, 36, 39, 40, 43, 45, 48 - 53, 60 und 61.

L242 Perwanger Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.03.2026,
Landesgesetzblatt Nr. 22/2026**

Das Befahren der L242 Perwanger Landesstraße von der Kreuzung mit der L207 Berndorfer Landesstraße in Berndorf ab km 0,0 bis zur Landesgrenze Oberösterreich bei ca km 1,628 ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Vom Verbot sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreut.

L247 Thumersbacher Landesstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 18.05.2015,
Zahl 30608645/1/8/2-2015**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t von BP 0,2 + 130 m bis 7,2 + 30 m in beiden Fahrtrichtungen; Ausgenommen Zustelldienste und Anrainer

L267 Bundschuhstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 02.11.2015,
Zahl 30506/3671437/15-2015**

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 26 Tonnen Gesamtgewicht vom Beginn der Landesstraße
bis zum Ende der Landesstraße (Landesgrenze Kärnten) bei BZP 12,5 + 198 m

L269 Bischofshofener Landesstraße

VO der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 31.01.2011,

Zahl 30406-367/7144/11-2010

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a StVO mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO mit der Aufschrift "ausgenommen Anrainerverkehr Mitterberghütten"

1. an der L269 Bischofshofener Landesstraße im Abschnitt km 1,0 + 164m und km 1,6 + 58m und
2. (abzweigend von der B164 Hochkönig Straße) am Beginn der Zimmerbergsiedlung in Fahrtrichtung Mitterberghütten

Felbertauernstraße

**VO der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.06.2007,
Zahl 30608/367143/45-2007**

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t im gesamten Bereich des Bezirkes Zell am See

Ausgenommen: Fahrten

- a) zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in
- b) Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und
- c) Energieversorgungsanlagen,
- d) Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln und periodischen Druckwerken dienen,
- e) im österreichischen Binnenverkehr,
- f) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Verwaltungsbezirk Zell am See haben,
- g) Fahrten, die ausschließlich dem Zweck der Beladung und/oder Entladung von
- h) Fahrzeugen im Bundesgebiet dienen,
- i) mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Landkreis Berchtesgadener Land oder im Landkreis Traunstein haben und für Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Beladung und/oder Entladung von Fahrzeugen in diesen Landkreisen dienen.